

chenagentur verpflichtet, jährlich Bericht über die von diesen durchgeführten Maßnahmen an die Flächenagentur zu erstatten, die dem Träger des Vorhabens auf Anforderung zu übermitteln sind.

- (7) Die Flächenagentur verpflichtet sich zur Sicherung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen mit einer Laufzeit entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- (8) Die Flächenagentur übernimmt die Gewährleistung dafür, dass ihre Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Gartenbaukunst entspricht, geeignet ist, den erforderlichen Ausgleich dauerhaft, d.h. für die Geltungsdauer des Bebauungsplans zu sichern und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

§ 4 Leistungen des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer hat die für die Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen, vom Planungsträger, nach § 2 Abs. 1 zur Verfügung zu stellen. Fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen hat der Eigentümer auf Anforderung der Flächenagentur unverzüglich zur Verfügung zu stellen und die Flächenagentur von etwaigen Änderungen der Unterlagen nach § 2 Abs. 1 im Planverfahren unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Flächenagentur regelmäßig, d.h. jeweils nach Ablauf von drei Monaten, erstmalig drei Monate nach Vertragsabschluss bzw. auch sonst auf Aufforderung der Flächenagentur, über den Stand der Planung unterrichtet wird. Soweit eine nochmalige Beteiligung der Planung erfolgt, wird der Eigentümer die Flächenagentur ferner unverzüglich über den Inhalt der im Zuge der Beteiligung zum Entwurf der Planung eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung und diesen Vertrag berührt werden, unterrichten.
- (3) Der Eigentümer ist weiterhin verpflichtet, die Flächenagentur unverzüglich über die Genehmigung der Planung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, über den Beschluss des Bebauungsplans durch den Planungsträger zu unterrichten und ihr auf Anforderung die Genehmigung oder den Beschluss unverzüglich in Kopie zu übersenden. Der Eigentümer ist zuletzt verpflichtet, die Flächenagentur unverzüglich über die ortsübliche Bekanntmachung, d.h. das Inkrafttreten des Bebauungsplans zu informieren.
- (4) Die Informationspflichten nach Absatz 1 bis 3 stellen wesentliche Vertragspflichten dar.

§ 5 Termine und Ausführungsfristen

- (1) Alle vertragsgegenständlichen Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Eigentümer zahlt der Flächenagentur für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von insgesamt **20.136,00€** (netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %). In diesem Betrag enthalten ist eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 5 % der Vergütung. Die Aufstellung der Kosten ist in **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung dargestellt.
- (2) Die Vermittlungsleistung in Höhe von 5 % der Vergütung, d.h. insgesamt **1.006,80€** (netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %) ist innerhalb von zehn Werktagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung fällig.
- (3) Die verbleibende Vergütung in Höhe von **19.129,20€** (netto zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %) ist innerhalb von zehn Werktagen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans durch den Eigentümer zu zahlen.
- (4) Die jeweiligen Beträge sind unter Angabe des Verwendungszwecks „B-Plan Hakeburg/2017“ auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Flächenagentur Brandenburg GmbH

IBAN DE5516040000111388501

BIC COBADEFFXXX

Bank: Commerzbank Potsdam

- (5) Kommt der Eigentümer mit einer Zahlung oder Teilen davon nach diesem Vertrag in Verzug, so hat er vom Tage des Verzugs an Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu entrichten.

§ 7 Auskunftserteilung

Die Flächenagentur verpflichtet sich, der für die Genehmigung der Planung zuständigen höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen Auskunft über den Status des Pools Mittlere Havel zu erteilen.

§ 8 Laufzeit/Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages.
- (2) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Die Parteien können diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn
 - die Genehmigung des Bebauungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB versagt worden ist
 - sich die Inkrafttretung des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB um mehr als ein Jahr seit Vertragsunterzeichnung verzögert
- (3) Die Flächenagentur kann zudem das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat außerordentlich kündigen, wenn der Eigentümer mit der Entrichtung der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages geschuldeten Vergütung trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist. Wird die ausstehende Vergütung vor Ablauf der Kündigung gezahlt, so wird diese nicht wirksam. Die Flächenagentur ist des Weiteren zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Eigentümer den ihm übertragenden Informationsverpflichtungen nach § 4 trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt. Die Kündigung wird der für die Planung zuständigen Genehmigungsbehörde zur Kenntnis gegeben.
- (4) Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist die Vergütung für die Vermittlungsleistung der Flächenagentur nach § 6 Abs. 2 nicht zu erstatten. Für den Fall der außerordentlichen Kündigung erfolgt zudem – unter Anrechnung der Vermittlungsgebühr nach § 6 Abs. 2 – lediglich eine Vergütung für bis zum Vertragsende bereits erbrachte Leistungen.
- (5) Im Falle der Kündigung durch den Eigentümer zahlt dieser an die Flächenagentur innerhalb einer Frist von zehn Werktagen eine Stornogebühr in Höhe von 5% der Vertragssumme nach § 6 Abs. 1.

§ 9 Rechtenachfolge/ Übertragbarkeit

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten auch zu Gunsten und zu Lasten etwaiger Rechts- und Funktionsnachfolger. Die Flächenagentur ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Eigentümer willigt in den Eintritt eines Dritten bereits an diese Stelle ein, sofern der Dritte alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig vorab übernimmt.

§ 10 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz der Flächenagentur vereinbart.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei bzw. deren Erfüllungsgehilfen oder Dritten im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten bzw. vermittelten Informationen, Kenntnisse und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Leistungserfüllung nach diesem Vertrage zu verwenden. Die Informationen und Unterlagen dürfen nicht für andere als das in § 1 Abs. 2 genannte Vorhaben bzw. für die Erfüllung durch andere als die jeweils zur Erfüllung verpflichtete Vertragspartei verwandt werden. Eine Weitergabe von Kenntnissen und Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Auftragsbeendigung bzw. im Falle einer Kündigung.

§ 12 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrages können aufgrund der Vertragsdauer nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinn zu erfüllen und ggf. künftigen Veränderungen der Verhältnisse nach Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

(3) Der Vertrag wird zweifach gefertigt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Brandenburg, den

Berlin, den

.....
Flächenagentur

.....
Träger des Vorhabens

Anlagen:

- Anlage 1 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
- Anlage 2 Entwurf des Bebauungsplans und Grünordnungsplan zum Bebauungsplan mit
Flächenberechnung und Bilanzierung des Eingriffs
- Anlage 3 Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.05.2017
- Anlage 4 Maßnahmenkatalog der Flächenagentur mit Kostenaufstellung

Anlage 4 zu V./B-Plan Hakeburg/2017

Kostenberechnung Kompensationsmaßnahmen FP Mittlere Havel

Kompensation

„Umwandlung von Acker in Extensivgrünland“ (Faktor 1:2 nach HVE)

	Fläche (m ²)	EP	Kosten (netto)
	5.034,00m ²	4,00€/m ²	20.136,00€
		Summe	20.136,00€
		Zzgl. USt.	3.825,84€
		Summe brutto	23.961,84€
Vermittlungsgebühr nach §6(2)		Summe netto	1.006,80€
Restbetrag nach §6(3)		Summe netto	19.129,20€

5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

Bauzeitenbeschränkung

- Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.
- Zur Vermeidung von Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist die Bauzeit von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.
- Während der Brutperiode des Mauerseglers (Ende April/Anfang Mai bis Ende Juli/Anfang August) sind keine Arbeiten an der Außenhaut der Gebäude durchzuführen.

Kontrolle auf Lebensstätten

- Baumhöhlen in verloren gehenden Bäumen werden bezüglich des Vorkommens überwinternder bzw. zwischenquartiernehmender Fledermäuse unmittelbar vor den Fällarbeiten im Winter einer Sichtprüfung unterzogen. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, sind artspezifische Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen (z.B. umsetzen in andere Winterquartiere, die Stämme erschütterungsfrei abzusetzen, verbringen in den Stammabschnitten und sichern vor Prädatoren, Verschluss bei Ausflug aus Zwischenquartier).
- Bei Arbeiten an Gebäuden (Abriss, Sanierung) außerhalb der Winterruhe, hat vor Baubeginn eine Untersuchung auf Fledermausbesatz zu erfolgen. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, ist zu prüfen ob eine Nutzung als Ruheplatz oder Wochenstube erfolgt. Dementsprechend sind art- und nutzungspezifische Vermeidungsmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen.
- Zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte des Mauerseglers sind vor Beginn der Baumaßnahmen Fortpflanzungsstätten durch eine fachkundige Person zu erfassen und zu dokumentieren.
- Bezüglich der Erfassung von Lebensstätten des Eremiten sind zur Rodung vorgesehene und potenziell geeignete Bäume mit mulmgefüllten Höhlungen auf Besatz (ganzjährig in schneefreier Zeit möglich, optimal vor dem Laubaustrieb im März / April bzw. nach Laubfall im Herbst) zu kontrollieren.

Populationsstützende Artenhilfsmaßnahmen

- Werden bei der Kontrolle auf Lebensstätten Fledermausquartiere festgestellt sind für den Ausgleich möglicher Quartierverluste entsprechend Fledermauskästen (Flach- und Rundkästen) in zweier Gruppen an den verbleibenden Bäumen anzubringen bzw. bei der Errichtung/Gestaltung der Gebäude Nutzungsmöglichkeiten für Fledermausarten vorzusehen. Es sind Ersatzquartiere in doppelter Anzahl zu den beeinträchtigten Quartieren zu schaffen.
- Bei Feststellung von Niststätten des Mauerseglers sind Nisthilfen in gleicher Anzahl wie die betroffenen Fortpflanzungsstätten zu schaffen. Da Mauersegler meist in Kolonien brüten sind Mehrfachsteine mit getrennten Brutfächern (z.B. Typ Schwegler 17A) zu verwenden.

- Sind zu rodende Bäume durch den Eremit besiedelt sind diese Stämme in geeignete Habitatflächen mit besiedelten oder potenziell besiedelbaren Brutbäumen umzusetzen. Das Abtrennen muss deutlich unter- und oberhalb der bekannten Höhle erfolgen. Ziel ist es generell, die Stammstücke so lang wie möglich zu belassen. Vor dem Transport werden alle eremitenrelevanten Stammteile möglichst vertikal bzw. geneigt gelagert und sämtliche Höhlenöffnungen verschlossen, um einen Verlust von Mulm und evtl. Larvenstadien zu verhindern. Dieser Verschluss wird sofort nach dem stehenden Lagern am Ansiedlungsort entfernt.
- Spechthöhlen an zu rodenden Bäumen sind zu sichern und an geeignete Bäume im Umfeld anzubringen.

Risikomanagement

- Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.
- Bezüglich der Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel wird ein 3-jähriges Monitoring durchgeführt. Das Monitoring beginnt im Jahr nach der Maßnahmenherrichtung. Die Ergebnisse des Monitorings werden in einem Bericht aufbereitet und dokumentiert.
- Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist. Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan oder vertragliche Regelungen zu erfolgen.

5.2 Maßnahmen zum Funktionsausgleich

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind nicht erforderlich.

5.3 Sonstige Maßnahmen

Folgende empfohlene Maßnahmen dienen der Bestandsstabilisierung und erlangen erst nach einigen Jahren volle Funktionsfähigkeit. Es handelt sich um grünordnerische Maßnahmen die mit dem Vorhaben umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollen eine positive Bestandsentwicklung unterstützen.

Es wird empfohlen für den Erhalt bzw. die Stärkung des Gebiets als Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:

- Vorhandene Gehölzstrukturen sind soweit wie möglich zu erhalten.
- In den Grünflächen sollten arten- und blütenreiche, autochthone Saatgutmischungen Verwendung finden. Neben positiver Auswirkung auf das Vorkommen von Insekten bieten sich auch gestalterische Vorteile und somit Erhöhung der Wohnqualität.
- Es sollte auf eine gute Durchgrünung des Geltungsbereiches mit einheimischen Gehölzen geachtet werden. Diese bieten Nahrung und Brutplätze für Vögel und stellen gleichzeitig Lebensraum für Insekten zur Verfügung. Somit wirken sich Gehölzpflan-

zungen auch positiv auf potenziell vorkommende Fledermauspopulationen aus. Beispielsweise kann dies durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen.

- Bei der Wahl der Baumstandorte ist darauf zu achten, dass die Bäume groß und alt werden können und sie so wichtige Habitatstrukturen – wie Baumhöhlen – entwickeln können.

Bebauungsplan KLM-BP-025-2 "Neue Hakeburg": zu entfernende Zäune

Anlage...H.....



Grundstücksgrenze



zu entfernende Zäune

Maßstab 1 : 2000



Entwurf
 Noch nicht rechtsverbindlich!

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Beugenen unterhalb der Geländeoberfläche
 siehe Nebenzeichnung 3

Anschluss A
 307

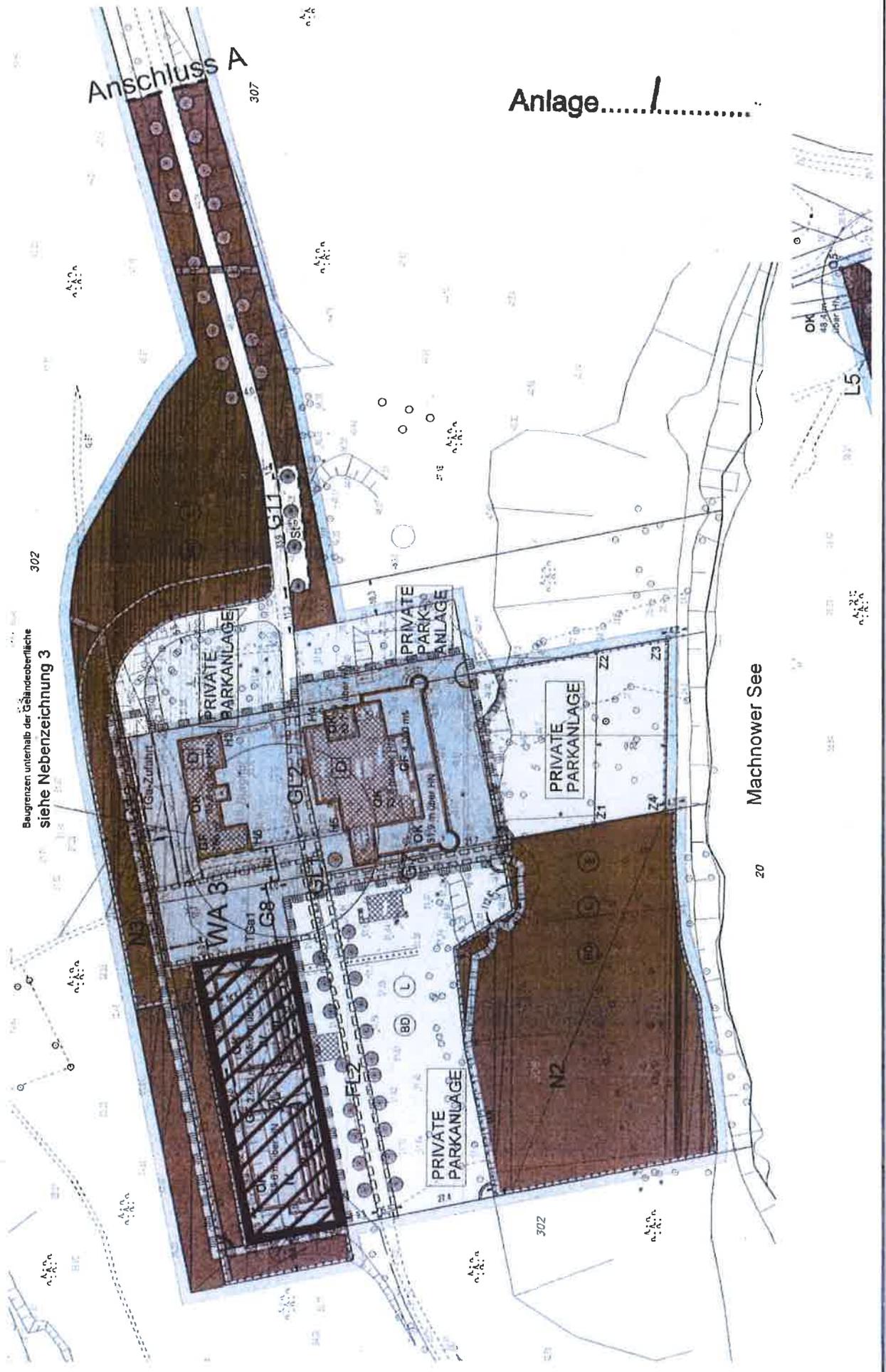
Anlage...../.....

Machnower See

20

- 1. AN 1 Abgr. Ebene
- 2. M&E Carr. Ebene
- 3. BU 1 Abgr. Ebene
- 4. Ver 1 Pos. Ebene
- 5. GR 1 Pos. Ebene
- 6. SO 1 Carr. Ebene
- 7. NB 1 Carr. Ebene

Nebst Baugr. Maßstab 1:500
 Gelände



Wohnen in den Hakevillen

Workshop-Verfahren zur ergänzenden Wohnbebauung
westlich der denkmalgeschützten Burganlage

Neue Hakeburg
Zehlendorfer Damm 185
14532 Kleinmachnow

VIVARO GmbH & Co. Grundbesitz KG
04.11.2016

Wohnen in den Hakevillen

hilligarchitekten

Den historischen Bestand weiterführen und um zeitgenössische Bausteine ergänzen - so verstehen wir die Aufgabe.

Die beiden Neubauten mögen sich als neue Schichtung in die Geschichte des Ortes einfügen.

Farbe und Textur orientieren sich an der Neuen Hakeburg

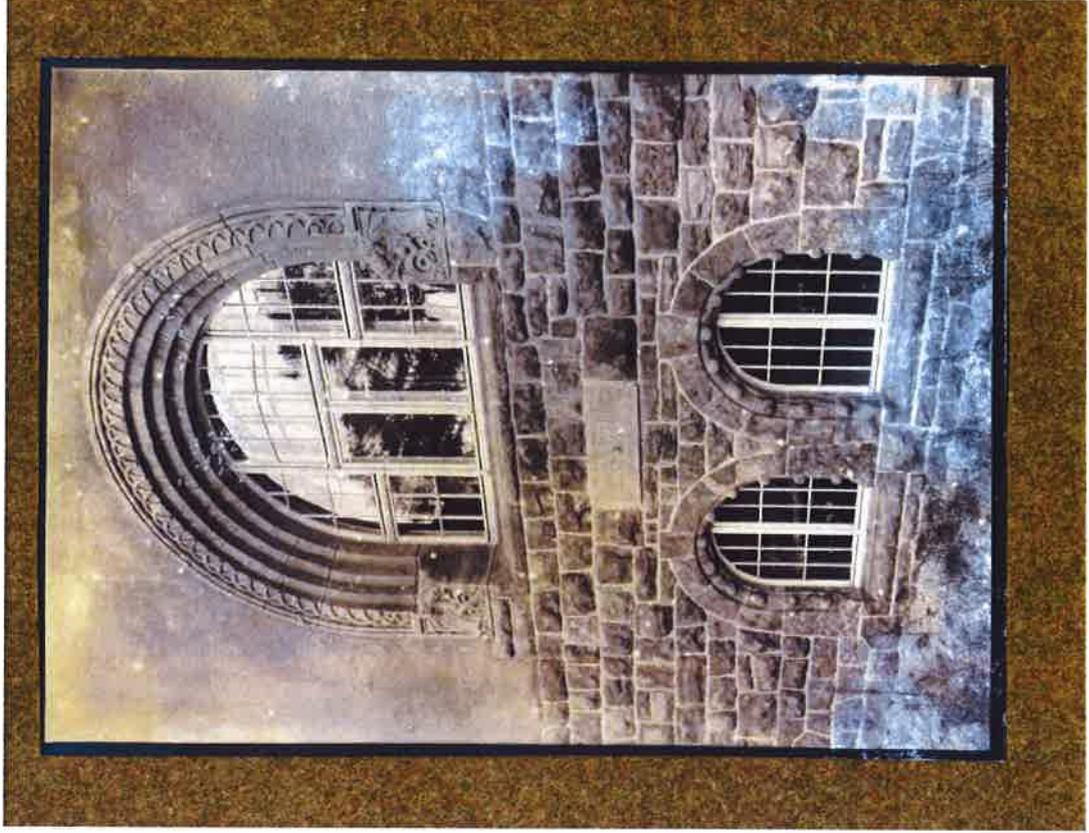


Stein auf Stein auf Stein – Schichtungen

Das Gesicht der neuen Hakevillen nimmt zwei Motive der Neuen Hakeburg auf. Neben der kraftvollen Erscheinung aus einzelnen Bausteinen orientieren sich die Materialität am Bestand. Die Kombination der glatten Kalksteinverkleidung mit einem Vor-

satzmauerwerk aus Sandstein greift das Miteinander der beiden kontrastierenden Elemente Putz und Bruchstein der steinernen Fassade der Neuen Hakeburg auf. In beiden Materialien tritt das Thema der horizontalen Schichtung hervor: einerseits bildet

das der Kalkstein die horizontal geschichteten Struktur in seiner Oberfläche ab; zum anderen ist das Sandsteinmauerwerk im Verband geschichtet.

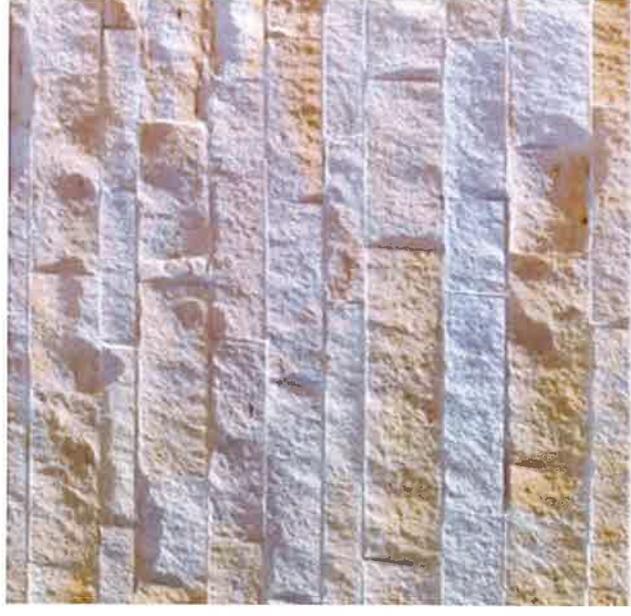
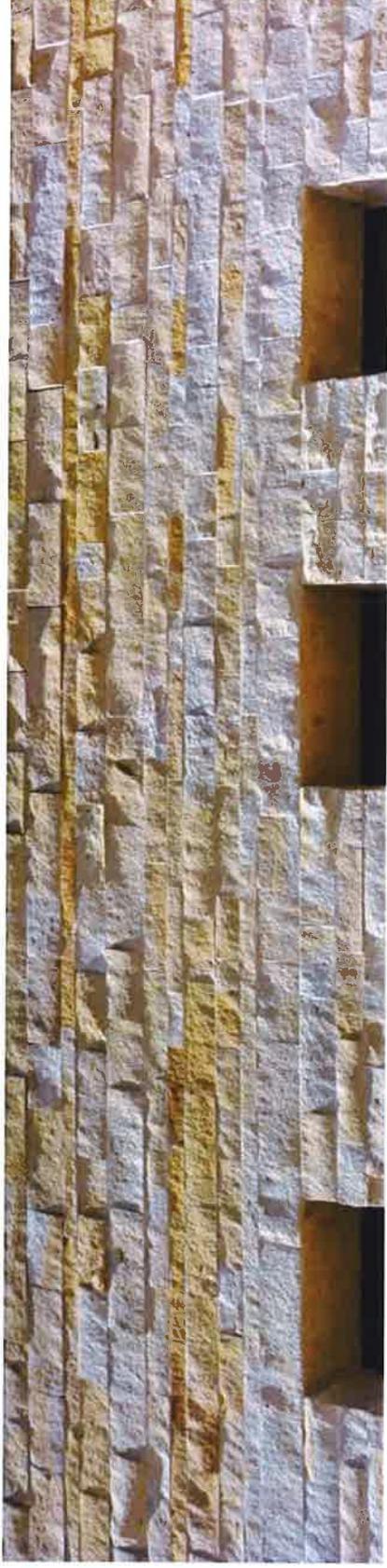


Schichtung Material 1: Kalkstein - Travertin



Max Dudler Besucherzentrum Sparrenburg:
in Stampfbeton ausgeführt „wie Sedimentschichten gewachsener Steine“

Schichtung Material 2: Sandsteinmauerwerk



Max Dudler – Hambacher Schloss:
Ergänzungen des Schlossgeländes, deren Hülle sich am Bild der örtlichen Wehrmauern orientieren

Volumen – gestaffelt und verspringend

Ein verspringender Baukörper und eine Fassade, die sich aufbaut.

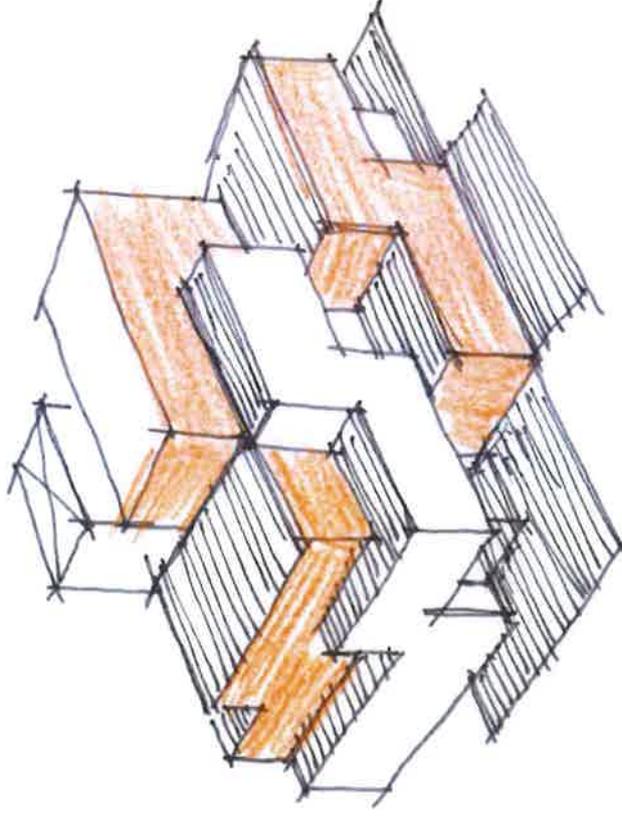
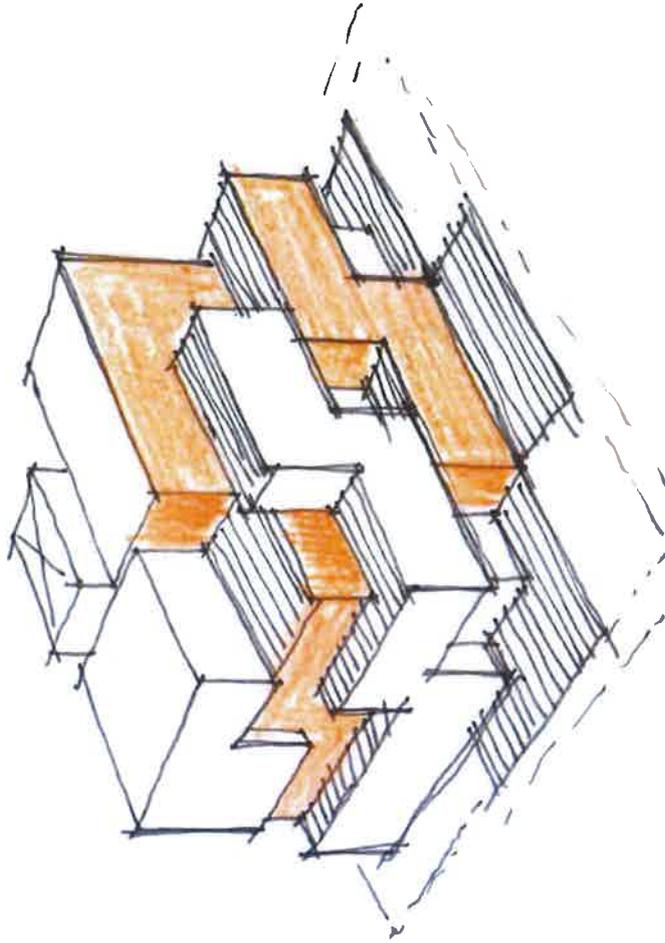
Die gestaffelte Bauweise der neuen Baukörper lehnt sich an die Gestalt der Neuen Hakeburg mit ihren Vor- und Rücksprünge an und schafft gleichzeitig ein eigenes charakteristisches Äußeres. Maßstäblich nehmen sich die

Neubauten gegenüber dem majestätischen Solitär klar zurück.

Die orthogonal geschichteten Volumen sind in der Hülle der neuen Gebäude klar ablesbar, denn die Fassade entspricht einer geschichteten Struktur aus Sandstein und Muschelkalk oder Putzstruktur.

Die „Kalk-Bausteine“ erscheinen eher rau, etwas kühler als die „Sand-Bausteine“.

Das räumliche Prinzip der Schichtung orientiert sich an Variationen des Mauerwerksverbands und erinnert an das Schichtmotiv des Sockels der Neuen Hakeburg.



Ansicht von Westen



Ansicht von Süden

Die Fassade der neuen Baukörper erscheint reduziert, aber nicht schmucklos.



Ansicht von Norden

Die Staffelung verursacht einen Wechsel von Licht und Schatten und die geschlossenen Wandabschnitte werden durch ihre Öffnungen und präzis geplante Fugen gegliedert.



Wohnen in den Hakevillen – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Besichtigungsbereiche der Neuen Hakeburg am Tag des offenen Denkmals

als Anlage zum Städtebaulichen Vertrag

Teile der denkmalgeschützten, zukünftig für private Wohnzwecke umgebauten Neue Hakeburg stehen insbesondere am bundesweiten Tag des offenen Denkmals (2. Sonntag im September) der Öffentlichkeit zur Besichtigung zur Verfügung.

Folgende Bereiche können besichtigt werden:

1. Außen

Alle im Bebauungsplan KLM-BP-025-2 „Neue Hakeburg“ als Wald und als Parkanlagen festgesetzten Flächen um die Neue Hakeburg, die Remise und das Torhaus.

2. Innen

Neue Hakeburg, Haupthaus

Die seinerzeit, nach den Umbauplänen März 1937, bezeichneten Bereiche

- „1 (Windfang)“ einschließlich Außentreppenanlage zur Belle Etage (Erdgeschoss),
 - „4 (Halle)“, Treppenhalle Erd- und Galeriegeschoß einschließlich des Korridors, der mit Sgraffito-Malerei von Carl Crodel gestaltet ist,
 - „10 (Speisesaal)“
- sowie
- der Kellerraum in der Kellerebene -1 mit den sieben großen Natursteinsäulen (künftig Nutzung als Kellerraum für die Bewohner) und
 - die unterirdische Bunkeranlage im Kellergeschoss -2.

Neue Hakeburg, Remise und Torhaus am Zehlendorfer Damm

- keine Innenbesichtigungen -

Besichtigungen entsprechend § 7a Abs. 2 lit. b) des Städtebaulichen Vertrages sind im Rahmen einer Führung möglich. Sie werden mindestens drei Wochen vorher bei der Hausverwaltung der Neuen Hakeburg angemeldet und von einem Mitarbeiter der Hausverwaltung begleitet.

Die Regelungen des Städtebaulichen Vertrages, insbesondere die Regelungen zu Geh- und Radfahrrechten zugunsten der Allgemeinheit, bleiben hiervon unberührt.